

der eigenen Pfarrkirche zu hören — was mitunter von einzelnen Seelsorgern ex Zelotipia allerdings auch heute noch urgiert wird, — auch jetzt noch zu Recht bestünde, dann könnte man wohl auch behaupten: Derjenige, der in der eigenen Seelsorgskirche aus triftigen Gründen verhindert ist, der Messe beizuwohnen, sei dann ipso facto jeder weiteren Verpflichtung enthoben, was aber streng genommen auch nur dann Geltung hätte, wenn der locus, i. e. die eigene Seelsorgskirche in sensu Ecclesiae ad essentiam legis gehören würde. — Dem ist aber durchaus nicht so. Das Kirchengebot lautet nach der gegenwärtigen Kirchendisziplin einfach: Jeder Christgläubige, der zum Gebrauche der Vernunft gekommen ist, muß an Sonn- und Feiertagen eine heilige Messe hören (wenn er darauf attendieren kann), außer er wäre aus gewichtigen Gründen davon entschuldigt. (Die causas excusantes ab auditione Missae vide in Theol. Morali): Nun, ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus; die heilige Kirche bestimmt keinen Ort — außer in genere eine ecclesia publica — wo die heilige Messe angehört werden soll, sondern sie verpflichtet einfach jeden dazu, der Messe hören kann. Kann er dies nicht in der eigenen Pfarrkirche, dann muß er selbe offenbar anderswo hören, wenn es ihm sine gravi incommodo möglich ist. Nun ist es aber für einen gesunden Menschen doch sicher kein grave incommodum, wenn er den Weg einer halben Stunde machen muß, um zur Kirche zu kommen, wo er eine heilige Messe hören kann; müssen ja mitunter die Leute selbst innerhalb der eigenen Pfarrei bisweilen einen Weg von einer und zwei Stunden bis zur Kirche zurücklegen, um ihrer Sonntagspflicht genügen zu können. Demnach ist die Praxis der Mehrzahl der Larenheimer nicht bloß eine sehr laze, sondern auch grundfalsche und wäre es Pflicht des betreffenden Seelsorgers, seine Larenheimer eines Bessern zu belehren.

Meran. Provincial P. Hilarius Gatterer O. Cap.

VII. (In welchem Alter ist bei Kindern der Eintritt der Fähigkeit zum gültigen und fruchtbaren Empfange der heiligen Sterbesacramente, und damit auch die Pflichtmäßigkeit des Empfanges und der Spendung derselben anzunehmen?) Es ist eine im höchsten Grade bedauerungswürdige und beklagenswerte Erfahrung, die der Seelsorgerclerus heutzutage nur zu häufig machen kann, daß sich beim Volke, namentlich in Städten, vielfach der unselige Wahn eingeschlichen hat, der Priester sei bei todesgefährlich erkrankten Kindern ganz und gar überflüssig. Einem solchen Wahne hat der Seelsorger pflichtgemäß durch Wort und That entgegenzuwirken. Wenn der Clerus selbst mit der Spendung der heiligen Sterbesacramente überhaupt, und namentlich bei kranken Kindern es zuweilen da und dort viel zu streng nahm, und mit Außerachtlassung des Grundsatzes „Sacramenta sunt propter homines et ipsorum salutem“ aus lauter vermeintlicher Ehrfurcht

vor den heiligen Sacramenten zu hart zu sein sich gewöhnte, so war das ein jenen verderblichen Wahn befördernder Rigorismus, der als letztes Ueberbleibsel jansenistischer Vergangenheit hoffentlich für immer überwunden ist. Es liegt ja doch ganz gewiß nicht im mütterlichen Geiste der Kirche, in deren Herzen der Pulsschlag der Liebe ihres göttlichen Bräutigams geht, gerade den Lieblingen des göttlichen Kinderfreundes die Wohlthaten und Gnaden der Erlösung im Angesichte des Todes auch nur zu verkümmern, geschweige denn ganz zu versagen. Kinder, welche in ihrer Geistesentwicklung soweit vorgeritten sind, daß sie als empfängliches Subject für alle drei Sterbesacramente, oder wenigstens für die beiden Sacramente der Buße und der letzten Oelung gelten können, haben als Glieder der Kirche in todesgefährlicher Krankheit doch unbestreitbar das wohlervorbene Recht auf diese Sacramente, ebenso wie alle anderen Gläubigen, und es ist sonach eine strenge Gewissenspflicht des Seelsorgers, auch dieses göttliche Recht, wie jedes andere, zu achten und heilig zu halten, und es den Kindern am allerwenigsten selbst in eigenmächtiger Weise zu verkümmern, noch auch durch andere, und seien es gleich unverständige Eltern, verkümmern zu lassen. Der Stellvertreter des göttlichen Kinderfreundes wird dem Wunsche und Auftrage desselben: „*Sinite parvulos venire ad me*¹⁾ mit Freude und Eifer nachkommen, und von dort, wo selbst die Engel sich versammeln, um die Todesangst der Kleinen zu mildern, mit den Tröstungen der heiligen Religion, dem Spruche der Entsündigung, dem Oele des Heiles und dem Brote des Lebens, nie aus eigener Schuld fernbleiben, weil er sonst einstens die Anklage der Schutzengel dieser Kleinen vor dem Throne des Richters zu fürchten hätte: „*Parvuli petierunt panem, et nemo erat, qui frangeret eis.*“²⁾)

Ist ja auch der Priester durchaus nicht unumschränkter Herr über die heiligen Sacramente, sondern lediglich nur von Jesus Christus zur Auspendung derselben bevollmächtigter Diener und Stellvertreter; deshalb darf er auch nicht von seinem eigenen Gutdünken und Ermessen, nicht von seiner subjectiven Willkür und Laune die Spendung oder Verweigerung der heiligen Sacramente abhängig machen, sondern muß sein Vorgehen nach der Absicht und dem Willen seines höchsten Herrn und Vollmachtgebers einrichten, und, weil dessen Wille unfehlbar nur die vom heiligen Geiste geleitete Braut des Herrn, die Kirche, verkündigt, immer die Satzungen und Weisungen der Kirche dabei zur Richtschnur nehmen.

I. Mit den Worten: „*Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti*“ (rel. in cap. 12. X de poenit. et remiss. V. 38) hat die Kirche schon auf dem Conc. Lat. IV. i. J. 1215 den Beginn der Ver-

¹⁾ Marc. 10, 14. — ²⁾ Thren. 4, 4.

pflichtung und somit auch der Fähigkeit zum Empfange des heiligen Bußsacramentes bei allen Gläubigen im allgemeinen an den Eintritt in die Unterscheidungsjahre gebunden erklärt, und diese gesetzliche Bestimmung auch auf dem Concil. Trid. (Sess. XIV. de poenit. can. 8.) also erneuert: „Si quis dixerit, ad eam (scil. confessionem omnium peccatorum) non teneri omnes et singulos utriusque sexus Christi fideles juxta magni concilii Lateranensis constitutionem semel in anno: a. s.“ Dazu gibt der Catechismus Romanus (p. 2. c. 5. qu. 44) folgende Erklärung: „Itaque ex Lateran. Concil. canone, cuj. initium est: „Omnis utriusque sexus,“ perspicitur, neminem confessionis lege adstrictum esse ante eam aetatem, qua rationis usum habere potest. Neque tamen ea aetas certo aliquo annorum numero definita est, sed illud univ-erse statuendum videtur: ab eo tempore confessionem puero indictam esse, quum inter bonum et malum discernendi vim habet, in ejusque mentem dolus cadere potest. Betreffs der Verpflichtung und sonach auch der Fähigkeit Schwererkrankter zum Empfange des heiligen Sacramentes der letzten Delung hält die Kirche im Rituale Rom. ebenfalls den erlangten Vernunftgebrauch als Zeitpunkt fest mit den Worten: „Debet autem hoc Sacramentum infirmis praebere, qui, cum ad usum rationis pervenerint, tam graviter laborant, ut mortis periculum imminere videatur.“¹⁾

Darnach ist also auch die Fähigkeit zum Empfange der Absolution und der letzten Delung bei schwerkranken Kindern nur von dem Eintritt des usus rationis und der damit verbundenen possibilitas peccandi abhängig. Daß also das kranke Kind in gesunden Tagen bereits das Sacrament der Buße empfangen habe, ist für den Empfang der sacramentalen Absolution in der Todesgefahr, und daß es nebst- dem auch schon die heilige Communion empfangen habe, ist für die Spendung der letzten Delung durchaus nicht maßgebend.

In diesem Sinne sind denn auch die Weisungen der Synoden gehalten. So bestimmt das Concil. Prov. Prag. v. J. 1860:²⁾ „Pueris infirmis, qui ad eam aetatem pervenerint, in qua peccare potuerunt, quamvis nondum communicaverunt, administrandum est hoc sacramentum.“ Ähnlich das Conc. Prov. Colon. v. J. 1860:³⁾ „Fideles omnes, qui graviter decumbunt, modo olim rationis fuerint compotes, ut peccata committere potuerint, capaces sunt hujus sacramenti: hinc etiam aetate juniores, licet primam communionem nondum susceperint.“

Daß letzteres in den vorcitierten Concilsacten ausdrücklich betont wird, findet seine Erklärung in der gegentheiligen Anschauung, die früher den einen und den andern Vertreter fand, und sich sogar da und dort in Synodalstatuten eingeschlichen hatte, jedoch immer und überall auf den allgemeinen, entschiedensten Widerspruch stieß, wie

¹⁾ De sacram. extrem. unct. — ²⁾ Tit. 4. c. 9. — ³⁾ Tit. 3. c. 10.

daß auch Benedict XIV.¹⁾ constatirt. Wenn nun aber weiter gefragt wird, mit welchem Altersjahre jener Eintritt des usus rationis und der possibilitas peccandi zu präsumieren sei, wird auf Grund der allgemeinen Erfahrung von den bewährtesten Auctoren dafür gehalten, daß Kinder in der Regel mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre als zum Gebrauch der Vernunft gekommen, und daher auch für die Absolution und die letzte Delung als empfängliches Subject anzusehen seien. Von dieser Anschauung geleitet, gibt auch die Instructio pastoral. Eystad.²⁾ folgende Weisung: „Parvulis in ejusmodi grave vitae discrimen adductis ante usum rationis negatur hoc sacramentum; si vero septennium attigerint, et etiam antea doli et culpae mortalis, adeoque etiam sacramenti poenitentiae capaces fuerint, gravi morbo oppressi sacro infirmorum oleo liniri possunt et debent, etsi nunquam s. Communionem acceperint.“ Allerdings, wie auch schon in dieser Weisung vorgesehen wird, läßt die aufgestellte Regel Ausnahmen zu, und können Kinder auch unter sieben Jahren schon zum Gebrauch der Vernunft gekommen und für den Empfang der Absolution und der letzten Delung reif sein.³⁾

Das hat in den einzelnen Fällen der Priester zu beurtheilen und sich darüber durch Fragen an die Kinder und wohl auch an die Eltern zu vergewissern. Im Falle des Zweifels de assecuto rationis usu bei einem Kinde von sieben oder auch unter sieben Jahren müßte sowohl die Absolution, als auch die letzte Delung unter der Gültigkeitsbedingung „si capax es“ ertheilt werden.⁴⁾

Da heutzutage, laut trauriger Erfahrung, in der Kinderwelt häufig genug Fälle vorkommen, wo der Satz „Malitia supplet aetatem“ bewahrheitet wird, darf der Seelsorger nicht zu vertrauensselig sein, und das umsoweniger, je weiter ein Kind das siebente Lebensjahr überschritten hat. Ein Kind auch nur von 7—8 Jahren in schwerer Krankheit ohne geistliche Hilfe zu lassen, ist gegenwärtig schon immerhin eine gewagte und bedenkliche Sache; mit dem fortschreitenden Alter aber wird das Wagnis und die Gefahr nur umso größer. Und gesetzt auch den günstigsten Fall, daß Kinder von 7—8 Jahren höchstens lässliche Sünden begehen, und auch diese ihnen wegen ihrer schwachen Einsicht und mangelhaften Abvertenz nur in sehr geringem Grade imputierbar seien, warum sollten ihnen trotzdem nicht die heiligen Sacramente der Buße und der letzten Delung mit größtem Nutzen gespendet werden können, nachdem doch große Heilige, wie ein hl. Moysius, ein hl. Petrus von Alcantara, ein hl. Bernardin von Siena, eine hl. Rosa von Lima und eine heilige Magdalena von Pazzis u. a. m., obgleich sie ihr seit den

¹⁾ De syn. dioec. l. 8. c. 6. n. 2. — ²⁾ Tit. 3. c. 3. § 2. ed Eystad. 1854. p. 77. — ³⁾ Daher die Weisung des Ritual. Argentorat. v. 1742: „Non denegetur extrema unctio pueris, si septimum attigerint annum, nec iis, in quibus malitia supplet aetatem, etiamsi septenarii non sint.“ — ⁴⁾ St. Alph. VI. 719.

Tagen der Kindheit begonnenes heiliges Leben nie durch eine schwere Schuld getrübt hatten, dieselben mit so heißem Verlangen und so großer Frucht empfangen haben! Auch lässliche Sünden bleiben Sünden und sind nach der Todsünde das größte Uebel! Auch lässliche Sünden heischen eine expiatio, zu der ein Act übernatürlicher Reue erforderlich ist; und wenn sie gleich auch außer der heiligen Beicht multis aliis remediis gesühnt werden können,¹⁾ so ist doch der Erlass durch die sacramentale Absolution und die letzte Oelung ein viel sicherer, und es erhält das Kind ja überdies ein doppeltes augmentum, gratiae scilicet et gloriae, und die übrigen fructus sacramentales! Und das ist denn doch im Angesichte des Todes wahrlich auch keine Kleinigkeit! Und kann nicht endlich auch die Wiedergenesung des kranken Kindes von dem Empfange der letzten Oelung abhängen?

II. Auch für die heilige Communion beginnt die Empfänglichkeit der Kinder im allgemeinen mit jenen Jahren, wo sie zum Gebrauche der Vernunft gekommen sind. Es hat das die Kirche wiederholt und nicht undeutlich auf dem Concil. Trid. erklärt mit den Worten: „Si quis negaverit, omnes et singulos Christi fideles utriusque sexus, quum ad annos discretionis pervenerint, teneri singulis annis saltem in Paschate ad communicandum juxta praeceptum s. matris ecclesiae a. s.“²⁾, und „Si quis dixerit parvulis, antequam ad annos discretionis pervenerint, necessariam esse Eucharistiae communionem: a. s.“³⁾, und „Sancta synodus docet, parvulos usu rationis carentes nulla obligari necessitate ad sacramentalem Eucharistiae communionem.“⁴⁾ Und deshalb lehrte auch schon der heilige Thomas⁵⁾: „Sed quando jam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere, tunc potest eis hoc sacramentum (scil. Eucharistiae) conferri“. Für den Fall der Todesgefahr, wo der Empfang des heiligsten Altars sacramentes als Wegzehrung für jeden zum Gebrauche der Vernunft gekommenen katholischen Christen kraft göttlichen und kirchlichen Rechtes eine an und für sich sub gravi verbindliche Pflicht, wie auch unter diesen Umständen, wo der Streiter Jesu Christi den letzten, schwersten und entscheidungsvollsten Kampf mit dem Feinde des Heiles zu bestehen hat, das dringendste Bedürfnis ist, genügt bei Kindern ganz und gar dieses unbedingt erforderliche, wenngleich verhältnismäßig geringere Maß der Disposition, ut aliqualem rationis usum habere incipiant ad devotionem concipiendam.“ „Pueris vero“, sagt der hl. Alphons⁶⁾, „qui jam sunt compotes rationis, in articulo mortis non solum communio dari potest, sed etiam debet, ut communissime docent (doctores). Ratio, quia ex una parte pueri in tali periculo constituti tenentur ex

¹⁾ Ex Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 5. de sac. poenit.; Cat. Rom. p. 2. c. 5. qu. 46. — ²⁾ Sess. XIII. de Eucharist. can. 9. — ³⁾ Sess. XXI. can. 4. de commun. — ⁴⁾ Ead. cap. 4. — ⁵⁾ P. 3. qu. 80. art. 9. ad 3. — ⁶⁾ VI. 301.

praecepto divino communicare, et ex alia utilitas Eucharistiae tunc majorem dispositionem non exposcit“. Gury¹⁾ fügt hinzu: „Graviter igitur errant parochi, qui viaticum hujusmodi pueris administrare nolunt.

Die Geistesreise und Disposition kranker Kinder für die heilige Wegzehrung darf demnach nicht identificiert werden mit jener, die von gesunden Kindern für die gewöhnliche, erste Communion gefordert wird. Für die erste Communion der Kinder ist allerdings nach der allgemeinen Praxis der Kirche, wie nach der sententia communissima theologorum ein höheres Maß der Reife und der Disposition nothwendig; und deshalb werden auch die Kinder nicht gleich nach zurückgelegtem siebenten Lebensjahre, sondern gemeiniglich erst in einem späteren Alter, und auch erst nach Verrichtung einer und der andern heiligen Beichte zur ersten heiligen Communion zugelassen. Die näheren Bestimmungen hierüber überläßt die Kirche den Eltern und Beichtvätern der Kinder. „Qua vero aetate,“ sagt der Catechismus Rom.,²⁾ „pueris sacra mysteria danda sint, nemo melius constituere poterit, quam pater et sacerdos, cui illi confitentur peccata; ad illos enim pertinet, explorare, et a pueris percunctari, an hujus admirabilis sacramenti cognitionem aliquam acceperint et gustum habeant.“

Anders verhält es sich aber mit jener ersten Communion, welche gefährlich erkrankten Kindern per modum viatici gereicht wird. „De communione facienda in articulo mortis non est eadem ratio“, sagt Suarez in Uebereinstimmung mit den angesehensten Doctoren, und lehrt mit ihnen, daß es pro dando viatico genüge, wenn Kinder nur so geistesreif sind, daß sie doli capaces seien, und daß sie die eucharistische Speise von einer gewöhnlichen zu unterscheiden, wie auch mit der nothwendigen gläubigen Erkenntnis und Ehrfurcht anzubeten und zu empfangen vermögen, oder durch kurze Unterweisung am Krankenbette leicht dahingebracht werden können; kurz daß sie, wie der hl. Thomas sagt, „aliqualem rationis usum habere incipiant, ut possint concipere devotionem.“ Wenn Kinder dieses Maß der Geistesreise erreicht haben, sind sie bei vorhandener physischer Fähigkeit des Genusses nicht bloß ex jure divino berechtigt, sondern an und für sich auch verpflichtet, in der Todesgefahr die heilige Wegzehrung zu empfangen, und folglich ist auch der Seelsorger nach Vergewisserung darüber ex jure divino verpflichtet, ihnen die heilige Wegzehrung zu reichen. Ob sie früher in gesunden Tagen schon zur heiligen Beicht und Communion geführt worden sind oder nicht, ist ganz und gar irrelevant, und es wäre daher ganz ungerechtfertigt, kranken Kindern das heilige Viaticum nur deshalb verweigern zu wollen, weil sie ja doch noch nicht zur heiligen Communion gegangen, ja nicht einmal bei der heiligen Beicht gewesen seien. Beherzigungsz-

¹⁾ Comp. II. n. 320 — ²⁾ P. 2. c. 4. qu. 61.

wert für Seelsorger ist daher, was Benedict XIV. darüber schreibt: „Poterit episcopus synodali constitutione parochos compellere ad administrandum SS. Viaticum pueris mox decessuris, si eos compererint tantam assequutus iudicii maturitatem, ut cibum illum coelestem et supernum a communi et materiali discernant: haud leviter delinquere credimus, qui pueros etiam duodennes et perspicacis ingenii sinunt ex hac vita migrare sine Viatico hanc unam ob causam, quia scilicet nunquam antea parochorum certe incuria et oscitantia, eucharisticum panem degustarunt. Ad ejusmodi autem gravem abusum radicitus extirpandum, quem nulla profecto cohonestare valet probabilis theologorum opinio“ etc.¹⁾

Selbstverständlich ist schwerkranken Kindern, denen zum wenigsten die sacramentale Absolution und die letzte Delung gespendet werden konnte, auch immer der apostolische Segen in Verbindung mit einem vollkommenen Ablasse, oder die sogenannte Generalabsolution zu ertheilen.²⁾

Zeitmeritz.

Professor Dr. Josef Eisel.

VIII. (Rath in der Berufswahl.) Ein junger Mann glaubt sich berufen, Ordenspriester zu werden. Er bittet einen Beichtvater in dieser Angelegenheit um Rath. Der Beichtvater erklärt ihm, ohne weiters auf Prüfung des Berufes sich einzulassen, es sei bei dem herrschenden Priesterangel weit besser, daß er Weltpriester werde. Was ist von dieser Entscheidung zu halten?

Antwort: Dieselbe ist unrichtig, denn: 1. Weltpriesterberuf und Ordenspriesterberuf sind zwei durchaus verschiedene Berufe. Der hl. Alphons von Liguori z. B. unterscheidet dieselben sehr scharf und stellt weit strengere ascetische Bedingungen auf für Erwählung des Weltpriester- als für Erwählung des Ordenspriesterstandes. Nachdem er vom Ordensberufe gesprochen, fährt er im Gegensatz hiezu fort: „Si aliquis adolescens vellet suscipere statum presbyteri saecularis, non sit facilis confessarius ad annuendum, sine longa et probata experientia recti finis et scientiae, vel sufficientis capacitatis. Sacerdotes quidem saeculares habent eandem, imo majorem obligationem, quam religiosi; et contra remanent in iisdem saeculi periculis; unde ut quis bonus evadat sacerdos in saeculo... oportet quod prius egerit vitam valde exemplarem, remotam a ludis, ab otio, a pravis sociis, et deditam orationi et sacramentorum frequentiae“. (Alph. S. Liguori, Homo apost. tr. 21. punctum 4 n. 40.) Demgemäß ist es im höchsten Grade verkehrt, einem jungen Manne den Weltpriesterstand zu rathen ohne geprüft zu haben, ob er für denselben Beruf hat. Es ist gewissenlos mit

¹⁾ De syn. dioec. l. 7. c. 12. n. 3. — ²⁾ „Quae benedictio“, sagt die Instr. pastor. Eyst. p. 50. „etiam pueris est impertienda, qui ob defectum aetatis primam quidem communionem nondum instituerunt, ad confessionem vero aut jam semel sunt admissi, aut nunc demum admittuntur.“